

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 08.09.2022

Stellungnahme der Fachhochschule FH Campus Wien zu dem Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß §26a HS-QSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zur Verordnung von Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung und die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen. Ebenso bedanken wir uns für die Erstreckung der Begutachtungsfrist bis 09.09.2022. Als Hochschule haben wir in den Sommermonaten Urlaubszeiten, wo eine vertiefte Begutachtung erschwert ist.

Nachfolgend eine grundsätzliche Einführung gefolgt von Anmerkungen und Empfehlungen zum Entwurf der Verordnung, konkrete Vorschläge sind gelb unterlegt.

1 Einführung:

Qualitätsentwicklung und –sicherung sind zentrale Aufgaben der Hochschulen. Ein Grundsatz der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum in Bezug auf Qualitätssicherung ist, dass die Hauptverantwortung für die Qualität ihres Angebots und für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen liegt. Hochschulen sind autonom und das wird in periodischen Abständen durch eine Auditierung und Zertifizierung des institutionellen QM-Systems gem. § 23 HS-QSG nach nationalen und internationalen Standards überprüft. Institutionelle Audits bestätigen die Fähigkeit einer fachhochschulischen Einrichtung, ihre Studien qualitativ zu betreiben.

Einer den Audits zugrundeliegender Prüfbereich ist laut HS-QSG §22 Abs. 2 Z 5: *Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen gemäß § 56 UG, von Hochschullehrgängen gemäß § 9 FHG und von Hochschullehrgängen gemäß § 39 HG*. Hochschulen sind sich somit der Verantwortung bewusst, Lehrgänge gemäß § 26a HS-QSG qualitätsgesichert zu entwickeln und durchzuführen.

Gerade im Bereich der Weiterbildung, die aktuell steigende Bedeutung durch die demographischen Entwicklungen und Veränderungen des Arbeitsmarktes erhält, werden Hochschulen durch die Nähe der Lehrgänge zu Expert*innen aus dem Berufsfeld, Unternehmen sowie anderen

Kooperationspartnerschaften besonders und unmittelbar gefordert, die entsprechende Qualität der Weiterbildungsangebote zu sichern. Daher kann ein schlankes und dialogorientiertes Überprüfungsverfahren angesetzt werden, um eine rasche Ausräumung von Zweifeln herbeizuführen.

Wir halten hiermit abschließend fest, dass wir uns der Stellungnahme der FHK vom 24. August 2022 anschließen.

2 Anmerkungen und Empfehlungen

§ 1 Regelungsgegenstand

(2) *Die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria erfolgt gemäß § 26a Abs. 2 HS-QSG auf Veranlassung des*der zuständigen Bundesminister*in, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung des Lehrgangs vorliegen und diese von der Hochschule nicht ausgeräumt werden konnten.*

Vorschlag:

...diese von der Hochschule **in einem Gespräch mit einer Vertretung des Bundesministeriums** nicht ausgeräumt werden konnten.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) *„Lehrgänge“ sind die gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 als Universitätslehrgänge oder Hochschullehrgänge bezeichneten außerordentlichen Studienangebote.*

Ergänzung Präzisierung:

...außerordentlichen Studienangebote **auf NQR Qualifikationsniveau 6 oder 7, die mit einem akad. Grad abschließen**.

§ 3 Veranlassung

(1) *Die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria setzt die schriftliche Veranlassung durch den*die zuständige Bundesminister*in voraus. Die Veranlassung ist an die AQ Austria zu richten.*

Ergänzung:

Die Veranlassung ist an die AQ Austria **und die betroffene Hochschule zu richten und beinhaltet eine konkrete Darlegung der Gründe für Zweifel an der Qualität des Lehrganges**.

§ 4 Vorgangsweise und Kosten

(1) *Das Überprüfungsverfahren beginnt mit der Einholung einer schriftlichen Stellungnahme oder mit dem Ersuchen um ergänzende schriftliche Informationen bei der betroffenen Hochschule durch die Geschäftsstelle der AQ Austria.*

Vorschlag Begriffsänderung:

Stellungnahme ist ein eingeführter Begriff in den Akkreditierungsverfahren und bezieht sich auf die nachfolgende Befassung der Hochschule auf ein Gutachten.

.... beginnt mit dem Ersuchen durch die Geschäftsstelle der AQ Austria an die Hochschule um Beantwortung konkreter Fragestellungen inklusive allfälliger ergänzender Anlagen.

1. Der Hochschule wird dabei eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

Vorschlag:

... bzw. 8 Wochen im Falle eines Überprüfungsverfahrens mehrerer Lehrgänge.....

3. Die Stellungnahme soll einen Umfang von max. 20 Seiten zuzüglich allfälliger Anlagen nicht überschreiten.

Vorschlag:

Die Beantwortung der Fragestellungen weist einen Umfang von max. 20 Seiten je Lehrgang zuzüglich allfälliger Anlagen auf.

(6) Die Kosten des Überprüfungsverfahrens sind von der Bildungseinrichtung zu tragen. Die AQ Austria legt entsprechende Entgelte gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG fest.

Vorschlag:

Die Kosten des Überprüfungsverfahrens sind von der Bildungseinrichtung in jenen Fällen zu tragen, in denen eine Entscheidung des Boards der AQ Austria im Sinne von §9 Abs 3 Z2 oder Z3 erfolgt.

Die AQ Austria legt in diesen Fällen entsprechende....

§ 5. Gutachter*innen

(1) Das Board der AQ Austria kann für eine Überprüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 und 3 eine*n Gutachter*in oder mehrere Gutachter*innen bestellen.

Vorschlag:

...für eine [sic!] Überprüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 und 3 eine*n Gutachter*in oder bis zu maximal drei Gutachter*innen bestellen, im Verhältnis nach Ausmaß der begründeten Zweifel.

Die Anzahl der Gutachter*innen wäre in Folge im gesamten Dokument anzupassen.

(3) Die Hochschule hat das Recht, bei Befangenheit Einspruch gegen Gutachter*innen zu erheben.

Vorschlag:

Übernahme der Regelung zur Befangenheit analog § 5 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen.

§ 7. Gutachten

(1) Die Gutachter*innen erstellen auf Grundlage des Sachverhalts und der gewonnenen Informationen ein oder mehrere Gutachten, die Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen gemäß § 13 mit besonderem Bezug zum Prüfauftrag umfassen. Wenn Prüfbereiche als nicht oder nicht vollständig erfüllt bewertet werden, können die Gutachter*innen Auflagen vorschlagen.

Vorschlag:

Der*die Gutachter*in bzw. die Gutachter*innen erstellen auf Grundlage des Sachverhalts und der gewonnenen Informationen ein Gutachten, das Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen gemäß § 13 mit besonderem Bezug zum Prüfauftrag in der schriftlichen Veranlassung umfasst.

(2) *Die Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter*innen mit dem Ziel einer konsensualen Gesamtbewertung. Unterschiede in den Auffassungen werden im Gutachten transparent dargestellt.*

Ergänzung:

Unterschiede in den Auffassungen werden im Gutachten transparent dargestellt, die Bewertung des jeweiligen Prüfbereichs erfolgt abgestimmt zwischen den Gutachter*innen.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

(1) *Die Stellungnahme und Unterlagen der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 und 2, das oder die Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der Hochschule werden vom Board der AQ Austria in der Entscheidung gewürdigt. Es kann vor abschließender Beschlussfassung ein Gespräch mit für die qualitative Durchführung und/oder die Inhalte des Lehrgangs verantwortlichen Personen der Hochschule führen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Beschlussfassung einbeziehen.*

Vorschlag:

Die Beantwortung konkreter Fragestellungen zum Prüfauftrag inkl. allfälliger Anlagen der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 und 2, das Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der Hochschule auf das Gutachten werden vom Board der AQ Austria in der Entscheidung gewürdigt. Ein*eine Beauftragte des Boards kann vor abschließender Beschlussfassung

§ 10. Veröffentlichung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens

Die AQ Austria veröffentlicht die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens. Dies umfasst die Entscheidung des Boards der AQ Austria einschließlich der Begründung der Entscheidung. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind jedenfalls personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Vorschlag:

Die AQ Austria veröffentlicht die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens [sic!] nach Abschluss allfälliger Beschwerde- oder Rechtsmittelverfahren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen und stehen für allfällige Fragen bzw. weiterführende Diskussionen zur Verfügung.